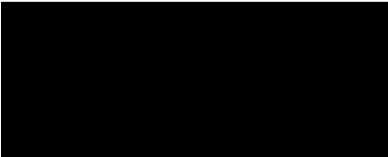
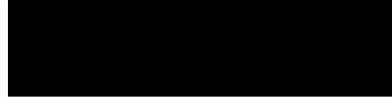


Entscheidung Nr. 2171 (V) vom 04.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 23.01.1985 eingegangenen Antrag am 04.03.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Jugendwohlfahrt:



Literatur:



einstimmig beschlossen:

"New York Chinatown"
Videofarbfilm
Geisalgasteig Video GmbH, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofarbfilm "New York Chinatown" wird von der Firma Geisalgasteig, München, herausgebracht. Er ist seit 1984 auf dem Markt und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis von ca. DM 1,-- pro Tag gemietet werden.

Ein gleichnamiger Kinospielefilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland in den Lichtspielhäusern nicht aufgeführt.

- 2.) Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

" Inhalt:

Oben genannter Film handelt von Bandenkämpfen im chinesischen Viertel von New York. Dem Bandenchef Lin San, der durch einen inszenierten Mord ins Gefängnis kommt, wird von der Polizei zur Flucht verholfen. Die chinesischen Banden sollen ihre Machtkämpfe unter sich austragen. Mit der Hilfe junger Leute, die er als Leibgarde um sich scharft, vernichtet Lin San seine Gegner, um die Macht in China Town zu übernehmen und Rache zu üben.

Begründung:

Der Videofilm "New York - China Town" setzt sich aus verschiedenen gewalttätigen Szenen zusammen.

Höhepunkt dieser Szenen ist die endlos ausgedehnte Schlußsequenz des Films, die eine Aneinanderreihung von Schieß- und Actionszenen zeigt, welche menschenverachtende Tendenzen zum Ausdruck bringen. Der Kontrahent von Lin San wird erbarmungslos abgeknallt, wobei der Hauptdarsteller als gerechter Rächer auftritt.

Diese Idealisierung des Darstellers, dessen Gewalthandlungen nicht in Frage gestellt werden, sondern im Gegenteil, als probates Mittel zur Konfliktlösung und zum Erfolg propagiert werden, bietet sich dem jugendlichen Zuschauer als Identifikationsmuster an. Oben genannter Film kann sich für einen Jugendlichen, der sich in der Entwicklungsphase befindet, sozialetisch desorientierend auswirken und durch seine permanenten Schieß-, Action- und Gewaltszenen zur Abstumpfung gegenüber Gewalttätigkeiten führen.

- 3.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie widerspricht ohne weitere Begründung der Behandlung im vereinfachten Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 4.) Der Videofilm "New York Chinatown" war gemäß § 15a GjS zu indizieren. Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

- 5.) Der Videofilm "New York Chinatown" ist aus mehreren Gründen geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Der Inhalt des Videofilms wirkt zum einen auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle. Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen und in epischer Breite geschildert wird.

Jugendgefährdend sind darüberhinaus solche Filme, die eine hemmungslose Selbstjustiz propagieren, die mit unserer rechtsstaatlichen Ordnung nicht zu vereinbaren sind. Daß solche Filme jugendgefährdend im Sinne von § 1 Abs. 1 GjS sind, ergibt sich u.a. aus den Einstellungen Jugendlicher heute, wie Hans-Joachim Veen aufgrund neuester Erhebungen ermittelt hat (FAZ vom 02.05.1984: "Die Achtung von Recht und Gesetz ist deutlich zurückgegangen. Die Anerkennung des Rechtsstaatsprinzips sinkt. Die Bereitschaft Jugendlicher anzuerkennen, daß Gewalt beim Staat gebunden bleiben muß, ist dramatisch gesunken. Das schwerste Problem liegt in der Billigung illegaler Handlungen.")

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "New York Chinatown" verrohend, weil darin einige Gewaltszenen äußerst realistisch und um ihrer selbst willen dargestellt sind. Besonders hervorzuheben sind hier folgende Passagen: Der Film beschreibt zwei rivalisierende chinesische Banden in New York Chinatown. Es stehen sich gegenüber die Bande von Chao und die Bande von Mr. Lui. Diese beiden Verbrecherorganisationen vernichten sich im Laufe des Films gegenseitig. Chao und Lui treffen sich zunächst bei einem gewissen Mr. Fung. Dort werden bereits die ersten Auseinandersetzungen ausgetragen, doch Mr. Fung, der in Wahrheit auf Chao's Seite steht, versucht zunächst zumindest proforma zu vermitteln. Kurz danach findet in Chinatown eine interne Wahl statt. Chao und Lui sind beide Kandidaten, die gewählt werden können. Da Chao vorhat, Wahlbetrug zu begehen, verläßt Mr. Lui unter Protest das Wahllokal. Auf der Straße werden Lui und seine Leute angegriffen. Sie können sich jedoch erfolgreich zur Wehr setzen. Da Mr. Lui klar ist, daß Chao's Leute hinter diesen Attentat stehen, beginnt er nach und nach die Männer Chao's zu ermorden. Einer der Männer wird beispielweise auf der Straße niedergestochen und anschließend, um diesen Vorfall als Unfall zu tarnen, vor ein Auto geworfen. Ein anderes Bandenmitglied wird auf besonders brutale Art und Weise ermordet. Während er ein Fitnessstraining absolviert, er stemmt eine Langhantel, springt ein Mann auf seinen Brustkorb, die Hantel fällt daraufhin auf seinen Hals, woraufhin sein Kehlkopf eingedrückt wird und Blut aus seinem Mund strömt.

Dies läßt sich Chao nicht gefallen. Er will sich in Lui's Revier ausbreiten. Er hat sich eine besondere List ausgedacht, um Mr. Lui zu vernichten. Während Lui mit seiner Freundin einen Sonntagsspaziergang macht, wird seine Freundin von einem hinzutretenden jungen Mann beleidigt. Mr. Lui stellt diesen Mann zur Rede und beginnt mit ihm eine handgreifliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf der junge Mann zu Boden fällt. Aufgeregte Passanten bestellen einen Krankenwagen, in dem der junge Mann abtransportiert wird. Der Mann wird dort ermordet, so daß der Eindruck entsteht, Mr. Lui habe in getötet. Lui wird zu einer Zuchthausstrafe von 25 Jahren beurteilt. Seine Freundin versucht ihn nach der Urteilsverkündung zu befreien, wird jedoch von Polizisten erschossen. Lui sitzt im Gefängnis; seine

Leute werden von Cha o's Bande angegriffen und zum größten Teil erschossen. Diese Vorgänge werden besonders drastisch und in allen Einzelheiten geschildert. Beispielhaft kann auf die Freundin von Mr. Lui's rechte Hand, einem gewissen Mr. Chan, verwiesen werden. Während sie vor der Bande Cha o's flieht, wird sie von mehreren Schüssen getroffen, woraufhin sie blutüberströmt zu Boden fällt.

Chao übernimmt nun Lui's Revier. Er führt eine besonders verbrecherische Herrschaft. Da die Polizei sich dort nicht einmischen will, wird Lui freigelassen, damit er Cha o's Leute bekämpft. Die Rechnung der Polizei geht auch auf. Lui sucht sofort nach seiner "Entlassung" seine ehemalige Bande auf und beginnt den Rachezug gegen Cha o's Leute.

Zunächst werden in einem Lokal mehrere Bandenmitglieder beschossen; einem Bandenmitglied wird in der Straßenbahn die Kehle durchgeschnitten, was dem jugendlichen Zuschauer in allen Einzelheiten präsentiert wird. Wieder andere Männer werden aus einem Fahrzeug heraus durch Maschinengewehrsalven getötet. Da Chao sich zur Wehr setzt, kommt es zu einer großen Massenschießerei, in deren Verlauf auf beiden Seiten eine Vielzahl von Männern sterben. Zuletzt trifft Lui auf Chao, den er in blinder Wut regelrecht durchlöchert.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film in epischer Breite geschildert wird. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung brutaler Handlungen die ausschliesslich um ihrer selbst willen geschildert werden. Im Mittelpunkt stehen die Auseinandersetzungen der beiden rivalisierenden Banden. Eine darüberhinaus gehende Handlung ist in dem gesamten Film nicht erkennbar. Der Film ist aus diesem Grunde auch offenbar jugendgefährdend, da bei einer derartigen Aneinanderreihung brutaler Szenen die Jugendgefährdung eines Mediums klar und zweifelsfrei zutage tritt. Daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Der Film war aber insbesondere auch aus dem Grunde zu indizieren, weil er eine hemmungslose Selbstjustiz des Protagonisten befürwortet und darüberhinaus der Eindruck erweckt wird, als werde die Anwendung der Selbstjustiz von den staatlichen Rechtsorganen gebilligt. Nachdem Lui durch die List Cha o's ins Gefängnis gekommen ist, wird er von der Polizei befreit, damit er gegen Chao vorgeht und die Polizei sich nicht selbst in die Bandenkriege einmischen muß. Wie vorgesehen, beginnt Mr. Lui auch sofort nach seiner "Entlassung" mit dem Rachezug gegen Cha o's Bande, wobei er jeden der Bandenmitglieder erbarmungslos "ausrottet". Dabei wird Lui im Gegensatz zu Chao als äußerst sympathischer Held geschildert, mit dem sich der jugendliche Zuschauer leicht identifizieren kann. Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, ist diese Idealisierung des Darstellers, dessen Gewalthandlungen nicht in Frage gestellt werden, sondern im Gegenteil, als probates Mittel zur Konfliktlösung und zum Erfolg propagiert werden, geeignet, Kinder und Jugendliche sozial ethisch zu desorientieren und ihnen die Achtung vor Recht und Gesetz und vor dem Rechtsstaatsprinzip zu nehmen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Kinder und Jugendliche durch die Propagierung solcher Verhaltensmuster zur Billigung illegaler Handlungen verleitet werden könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).